



„Das Sportbüro“ im Vereinshaus · Aktuell im Internet: www.hntonline.de

Jugendordnung

*der Hausbruch-Neugrabener
Turnerschaft v. 1911 e.V.*

Stand 17.12.2008

1. Allgemeines
2. Ziele
3. Organe und ihre Aufgaben
4. Gültigkeit
5. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- (1) Die Jugendordnung (JO) enthält die Grundsätze, nach denen die Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der jeweils gültigen Vereinssatzung vertreten werden (§16, Abs. 2 der Vereinssatzung).
- (2) Zur Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 15. Lebensjahr an. Wählbar sind alle HNT-Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

2. Ziele

Die Jugendarbeit der HNT soll der Vereinsjugend ermöglichen, ihre Freizeit in zeitgemäßer Form mit folgenden Zielsetzungen selbst zu gestalten:

- 1.) Gleichberechtigung aller in einer sportlich-kameradschaftlichen Umgebung zu verwirklichen und die anderen unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht oder Religion als gleichwertige Partner nicht nur im sportlichen Geschehen anzusehen.
- 2.) Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu fördern und die Jugendlichen in demokratische Meinungsbildungsprozesse einzubeziehen.
- 3.) Kreativität und Vielseitigkeit zu unterstützen und neue Handlungsmöglichkeiten zu finden.
- 4.) Kommunikationsmöglichkeiten und Solidarität innerhalb und außerhalb der Vereinsjugend zu schaffen.
- 5.) Zu ungezwungener sportlicher Freizeitgestaltung anzuregen und vorhandene Talente und Neigungen zu fördern.

Um diese Ziele zu vermitteln, sind alle in der Jugendarbeit verantwortlich Tätigen aufgefordert, sich ständig weiterzubilden.

3. Organe und ihre Aufgaben

(1) Abteilungsjugendversammlung (AJV)

(a) Einberufung:

Die AJV wird vom Abteilungsjugendwart (AJW) einberufen. Ist kein AJW gewählt, so ist der Jugendausschuß (JAS) berechtigt, die AJV einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsjugend (siehe Punkt 1. (3) dieser JO), über 18 Jährige jedoch nur, wenn sie auf ihr Stimmrecht in der Abteilungsvollversammlung verzichten.

(b) Aufgaben:

- Wahl von einem AJW und einem Vertreter mit einer Amtszeit von je einem Jahr
- Wahl von Delegierten zur Jugendvertreterversammlung (JVV) und deren Vertreter:
Bis 50 jugendliche Mitglieder 1 Delegierter,
Bis 100 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte,
Bis 300 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte und
je weitere angefangene 300 jugendliche Mitglieder 1 weitere Delegierter
(Stichtag: 1.1. des laufenden Geschäftsjahres)
- Ausgabenprüfung und Entscheidung über die Entlastung der AJW.

(2) Abteilungsjugendwart (AJW)

Aufgaben

- Sitz und Stimmrecht in der jeweiligen Abteilungsleitung.
- Stimmrecht in der JVV
- Entscheidung und Rechnungslegung über der Abteilungsjugend zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem JAS.
- Kontaktpflege mit dem JAS.

(3) Jugendvertreterversammlung (JVV)

(a) Einberufung:

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vereinsjugendwart, in dessen Vertretung durch den 2. Vereinsjugendwart. Amtiert kein Vereinsjugendwart, so betraut das Präsidium der HNT (gemäß §11 Abs. 4 der Vereinssatzung) ein Mitglied der JVV mit der Einberufung. Die ordentliche JVV tritt im 1. Quartal jedes Jahres zusammen und ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. durch Aushang einer Einladung im Vereinshaus und schriftliche Benachrichtigung der Abteilungsleitungen, die ihrerseits ihre Jugenddelegierten benachrichtigen. Zwischen Einberufungsdatum und Versammlungsdatum muß mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen.

(b) Leitung:

Der Einberufende übernimmt die Leitung der JVV.

(c) Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind die Abteilungsjugendwarte, die gewählten Jugenddelegierten bzw. deren gewählte Vertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses; diese sind nicht an Weisungen gebunden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(d) Gäste:

Anwesenheits- und Rederecht haben alle Vereinsjugendlichen. Weitere Gäste können vom Einberufenden und auf Vorschlag der AJW zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Der Zivildienstleistende des Vereins ist Dauergast.

(e) Wahlen:

Die JVV wählt:

- den 1. und 2. Vereinsjugendwart der HNT, die Sitz und Stimmrecht im Präsidium der HNT haben, für jeweils 2 Jahre.
- 5 weitere Mitglieder des Jugendausschusses gemäß Punkt III Abs. 5 dieser JO für jeweils 2 Jahre.
- Kassenprüfer mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren.

Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Bei der ersten Wahl nach dieser JO wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre und ein Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt.

- Delegierte zum Delegiertentag der Hamburger Sportjugend (HSJ) entsprechend der Einladung der HSJ. Die Vereinsjugendwarte sind in jedem Fall Delegierte.

Die AJW wählen:

- ...(gestrichen)

(f) Beschlüsse:

- Jahresabschluß des Vorjahres
- Entlastung des JAS
- Haushaltsplan des laufenden Jahres
- Änderungsanträge zur JO
- Sonstige Anträge (siehe Punkt h).

(g) Mehrheitserfordernisse:

Die JVV beschließt mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der JO bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden; sie müssen aus der Einladung zur JVV ersichtlich sein.

Bei Abstimmung über Entlastung des JAS haben die JAS-Mitglieder kein Stimmrecht.

Kann eine Entlastung nicht beschlossen werden, so ist ein Antrag über die Entlastung an die nächste Vertreterversammlung der HNT zu stellen.

(h) Anträge:

Anträge der Mitglieder der Organe der Vereinsjugend sowie aller Vereinsjugendlichen zur JVV sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich bei den Vereinsjugendwarten einzureichen. Bzgl. der JVV gestellter Anträge ist nach §10 (9) der Vereinssatzung zu verfahren.

(i) Versammlungsordnung:

Sofern in dieser JO nicht anders geregelt, gilt §10 der HNT-Satzung. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Leiter der JVV und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(j) Außerordentliche Jugendvertreterversammlung (AJVV):

Eine AJVV ist einzuberufen, wenn der 1. und 2. Jugendwart dieses fordern oder wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder der JVV dieses bei einem Jugendwart schriftlich fordern. Ferner kann das Präsidium der HNT jederzeit eine AJVV einberufen.

(4) Kassenprüfer

Diese erfüllen ihre Aufgaben gemäß der HNT-Satzung. Sie haben der JVV Bericht zu erstatten. Werden Berichte nicht einstimmig abgefasst, sind die unterschiedlichen Ansichten unter Namensnennung darzulegen.

(5) Jugendausschuß (JAS)

Der Jugendausschuß besteht aus mindestens:

- dem 1. Jugendwart und
- dem 2. Jugendwart.

- dem Zivildienstleistenden, der jedoch keine Stimmberechtigung besitzt.

Außerdem sollten noch folgende Mitglieder gewählt werden:

- Finanzwart,
- Materialwart
- ... (gestrichen)
- sowie 3 weitere Mitglieder.

Die Aufgaben des JAS regelt eine Geschäftsordnung, die nur mit 2/3-Mehrheit aller JAS –Mitglieder geändert werden kann. Für die JAS-Sitzungen besteht eine Protokollpflicht. Der JAS tagt mindestens alle zwei Monate.

4.Gültigkeit

Im übrigen gilt ergänzend die HNT-Satzung.

5. Inkrafttreten

Diese JO muss noch von der JVV und der Mitgliedervollversammlung bestätigt werden.